der Beschuldigtenvernehmung und die Gewährleistung der Konspiration operativer Kenntnisse und Methoden." <sup>1</sup>

Mit dem vernehmungstaktischen Vorgehen wirkt der Untersuchungsführer auf den Motivkomplex des Aussageverhaltens des Beschuldigten ein. Diese Einwirkung erfolgt mit dem Ziel, das Aussageverhalten psychisch zu regulieren.

Hierbei ist zu beachten, daß das Herstellen der Aussagebereitschaft nicht zwingend auch die Wahrheit der Aussage einschließt.

Deshalb darf die <u>Vernehmungstaktik nicht allein auf die Erzie-</u>
<u>lung von Aussagen schlechthin ausgerichtet sein, sondern es</u>
<u>müssen wahre Aussagen erreicht werden und die Voraussetzungen</u>
<u>für die ständige Überprüfung des Aussageverhaltens des Beschuldigten geschaffen werden.</u>

Hierzu ist jede Aussage des Beschuldigten hinsichtlich der Einzelheiten, Zusammenhänge und Beziehungen des dargestellten Sachverhaltes zu detaillieren und zu konkretisieren.

Im Rahmen der Untersuchungsarbeit nimmt die <u>Planung des vernehmungstaktischen Vorgehens</u> zur Erzielung und Festigung der Aussagebereitschaft und damit zur Erlangung umfassender objektiver Aussagen einen wichtigen Platz ein.

Die Planung der Vernehmungstaktik erfordert, von der Persönlichkeit des Beschuldigten und von den Besonderheiten des Delikts, den konkreten Begehungsweisen, der Beweislage und der Art und Weise der Aufdeckung auszugehen.

<sup>1</sup> Anmerkung: Im Rahmen dieser Lektion ist es nicht möglich, auf alle Aspekte, die in dieser Definition enthalten sind, einzugehen. Diese können in den Seminaren in Abhängigkeit von den jeweiligen Erfordernissen ausführlicher behandelt werden. Vergleiche zu diesem Problem: Forschungsarbeit Kowalewski/Plötner/Zank u.a. "Grundlegende Anforderungen und Wege zur Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit in der Untersuchungsarbeit des MfS" – S. 313 ff. einschließlich der nachfolgenden Zitate.